



Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen
Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées
Commissione svizzera per la conservazione delle piante coltivate

SKEK-Geschäftsstelle,
Domaine de Changins, CP 254
CH-1260 Nyon 1
Tél. 022/ 363 47 01, fax 022/ 363 46 90
e-mail: wiebke.egli@cpc.skek.ch
www.cpc-skek.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Frau Eva Reinhard
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Nyon, den 18. Dezember 2009

**Änderung der Saatgutverordnung des Bundesrates:
Anhörung der interessierten Kreise**

Sehr geehrte Frau Reinhard,

wir möchten Ihnen für die Zustellung der Dokumente zur Änderung der Saatgutverordnung und Herrn Peter Latus für die Gewährung eines ausführlichen Gespräches am 3. Dezember 2009 herzlich danken.

Nach eingehender Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen der Saatgutverordnung 916.151 stellen wir fest, dass aus der Sicht der SKEK grundsätzlich keine Änderung der Saatgutverordnung nötig ist. Wenn aber aus agrarpolitischen Gründen eine Regelung nötig wäre, sollte der Handlungsspielraum für die Schweiz erhalten bleiben.

Wir sind generell der Auffassung, dass im Gemüse-, Wein- und Obstbereich zur Eingrenzung der Sortenvielfalt keine Sortenlisten gemacht werden sollten. Diese Neuerungen würden unsere Bestrebungen zur Erhaltung einer grossen Sortenvielfalt behindern.

Das Grundrecht auf die freie Sortennutzung darf nicht aufgehoben werden. Die bis anhin freie Sortennutzung bei Gemüse-, Obst- und Rebensorten würde reglementiert werden. Das wären grundlegende Änderungen im geltenden Recht. Die bisherige

Situation der freien Sortennutzung bietet unseren Mitgliedern sehr viele Möglichkeiten, die Sortenvielfalt *in-situ* zu erhalten. Grundsätzlich sieht die SKEK keinen Handlungsbedarf, die heutige, bewährte und vollauf befriedigende Situation zu ändern.

Damit vertritt die SKEK die Standpunkte, die im „Bericht über die Umsetzung des globalen Aktionsplanes der FAO in der Schweiz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft“ formuliert sind:

- „Fördern der *in-situ* Erhaltung von (...) Kulturpflanzen (...) “
- „Angesichts der Liberalisierung der landwirtschaftlichen Märkte (...) muss dem Bauernstand selbst Verantwortung übertragen werden, damit auf lange Sicht die Produktion und der Umlauf von alten Sorten gewährleistet ist.“
- „Fördern der Wertgebung und Kommerzialisierung von Kulturpflanzen und untergenutzten Arten.“
- „Unterstützen der Saatgutproduktion und der Verteilung von Saatgut.“
- „Entwicklung neuer Märkte für Landsorten und Produkte mit grosser genetischer Vielfalt“ .

Zum Artikel 1

Antrag

1. Wir fordern, dass die 'gewerbsmässige Produktion' aus dem Art. 1 Abs. 1 gestrichen wird, so dass der Absatz 1 dann lautet:

'Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen regelt diese Verordnung das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Material) zum Zweck der gewerbsmässigen Nutzung'.

2. Eventualantrag:

Für den Fall, dass der Forderung zum Antrag 1 nicht nachgegangen werden kann, fordern wir die Offenlegung der konkreten gesetzlichen Vorschriften den Amateurbereich betreffend.

Begründung

Im Artikel 1 'Geltungsbereich' ist die Abgrenzung zwischen gewerbsmässiger Produktion und dem Amateurbereich nicht klar geregelt. Es gibt hier einen Graubereich bei dem unklar bleibt, wie er gehandhabt werden soll. Gemäss Ihrer Auslegung fällt unter den Amateurbereich all jenes Vermehrungsmaterial, das für den Anbau in privaten Gärten bestimmt ist, d. h. für den Amateurbereich erhalten wir keine hinreichend präzisen Angaben, z. B. welche geographischen und mengenmässigen Restriktionen vorgesehen sind. Wird nach Antrag 1 die 'gewerbsmässige Produktion' gestrichen, würde alles über die 'gewerbsmässige Nutzung' definiert werden und eindeutiger geregelt sein. Die Unklarheiten, ob eine Produktion nun unter den 'gewerbsmässig' oder den Hobbybereich fallen würde, wären somit hinfällig.

Ist dies nicht möglich, müsste der Graubereich zwischen der gewerbsmässigen Produktion und dem Amateurbereich mit genauen gesetzlichen Vorschriften geregelt werden.

Zum Artikel 2c

Als Folge von der Änderung in Art. 1 muss im Artikel 2 auch die Produktion herausgenommen werden und folglich nicht mehr definiert werden.

Die Regelung der Nischensorten

Wir möchten an dieser Stelle bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hinweisen, dass für uns die Regelung der Nischensorten, wie Sie sie uns im Hinblick auf die Saat- und Pflanzgutverordnung 916.151.1 vorgestellt haben, mit einer separaten Auslegung für die Schweiz, grosse Unklarheiten schaffen würde. Im Gegensatz zur jetzigen, praktikablen und für alle Beteiligten zufriedenstellenden Situation würde diese Neuregelung nur Unklarheiten schaffen und ein Räderwerk an Regelungen (z. B. bezüglich der Freigrenzen, der Sortenauswahl und der Kennzeichnung), einen erhöhten Kontrollaufwand nach sich ziehen und dadurch zusätzlichen administrativen Aufwand und Kosten für die Produzenten verursachen. Mit dieser Aussage können wir auch die Aufnahme von Gemüse, Obst, Wein in den Anhang 6 zum Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht akzeptieren. Wir bitten Sie hiermit dringend bei der bisherigen Schweizer Regelung mit der bewährten guten Handhabung und ihren funktionierenden Märkten zu bleiben!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben, mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand
Der Präsident



Für die Geschäftsstelle
Die Geschäftsführerin

